



Hygiene-Plan des Leibniz-Gymnasiums Östringen

(Stand 19. Oktober 2020, Änderungen in Rot)

Für die schrittweise Öffnung und den Betrieb der Schulen ist die Einhaltung von Hygienevorgaben zum Infektionsschutz und zum Wohle der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten unerlässlich. Der Hygieneplan des Leibniz-Gymnasiums Östringen orientiert sich an den vom Kultusministerium vorgegebenen Hygienehinweisen (*kursiv hervorgehoben*) für die Schulen in Baden-Württemberg und ist auf der Grundlage von Absprachen mit dem Schulträger und den anderen Östringer Schulen erstellt.

Vorbemerkung

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Bei der individuellen Gestaltung der innerschulischen Verkehrswege müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Durch die Verwendung von Markierungen, Hinweisschildern o.ä. dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen (z. B. Rutschgefahr, Stolperstellen, Brandlasten) geschaffen werden.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

1.1. Abstandsgebot: *Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern deshalb ggf. altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.*

Dies bedeutet, auf dem gesamten Schulgelände ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend.

1.2. Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht) durch

a) regelmäßiges **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/desinfektionsmittel.html>).

1.3. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

1.4. **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Für Schülerinnen und Schüler der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, (...) ist das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...) aufhalten. Dies gilt entsprechend für das Personal an diesen Schulen. An den Grundschulen gilt diese Verpflichtung also nicht.

1.5. Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, wird die Maskenpflicht durch die Corona-Verordnung Schule in den weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) und in den beruflichen Schulen auf die Unterrichtsräume ausgeweitet.

1.6. Ferner können die örtlich zuständigen Behörden bei einem lokalen Überschreiten bestimmter Infektionszahlen durch eine Allgemeinverfügung über die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Schule hinausgehende Festlegungen treffen, die dann z.B. innerhalb des Stadt- oder Landkreises für die Schulen zusätzlich verbindlich sind. (Bußgeld für betroffene Person von 25 € bis 250 €)

Für den richtigen Umgang mit der MNB hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: Auch einfache Masken helfen: [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

1.7. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

1.8. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

1.9. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

2. **Raumhygiene**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Reinigung

2.1. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

2.2. In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch

hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden:

- a) Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- b) Treppen- und Handläufe,
- c) Lichtschalter,
- d) Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- e) alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

2.3. Leibniz-Gymnasium:

- a) In jedem Raum (Klassen- und Lehrerzimmer) steht Reinigungsmittel in Spritzflaschen sowie Einweghandtücher bereit. Vor dem Hinsetzen reinigt jeder seinen Tisch und Stuhl mit Seifenlösung, bei Schülern führt der Fachlehrer Aufsicht. Die Spritzflaschen fasst jeder mit Papierhandtuch an. (Ausnahme: vor der 1. Stunde eines Tages nicht nötig!)
- b) Bestuhlung im Lehrerzimmer nur im vorgegebenen Abstand, ein Großteil der Stühle wird eingelagert.
- c) Die Verkehrswege im Lehrerzimmer sowie der Bereich um das Postfach bleibt auf 2 m Breite nach rechts und links frei.
- d) Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch im Lehrerzimmer auf Begegnungsflächen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Nahrungsaufnahme.
- e) Als Aufenthaltsraum für Lehrer werden zusätzlich folgendes Klassenzimmer zur Verfügung gestellt: 235 (maximal 9 Personen pro Klassenzimmer, die aufgestellten Tische und Stühle bleiben auf der vorgegebenen Position).
- f) Im Kopierraum steht nur ein Kopierer und es ist immer nur eine Person anwesend.
- g) Die beiden anderen Kopierer stehen in Raum 235 und in der Lehrerbibliothek.
- h) Die Schülerküche bleibt geschlossen.
- i) Die Stühle im Schüler-Aufenthaltsraum bleiben reduziert.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber dem Desinfektionsmittel sind.

3.1. Leibniz-Gymnasium:

- a) In allen Toiletten gibt es Seifenspender für Flüssigseife. Jeder Nutzer reinigt den WC-Sitz vor der Benutzung mit Toilettenpapier und Flüssigseife.
- b) Die Schüler werden gebeten, während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen.
- c) Während der Pausen ist die Nutzung der „kleinen“ Toiletten für Schüler untersagt, da die vorgeschriebene Toilettenaufsicht nur bei der „großen“ Toilette beim Haupteingang sichergestellt werden kann.

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausenräumen und Kantinen/Mensen gilt abgesehen von der Nahrungsaufnahme generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS.

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Insbesondere an den Grundschulen können versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Pausen- oder Kioskverkauf ist wieder zulässig.

4.1. Leibniz-Gymnasium:

- a) Das Essen und Trinken ist auf den Fluren und im Treppenhaus untersagt. Einzige Ausnahme: Schüler, die momentan im Fachraum Unterricht haben, dürfen auf dem Flur in der Nähe der Fachraamtür essen und trinken.
- b) Vor der 1. Stunde gibt es zwei zusätzliche Aufsichten, in jedem Stockwerk eine. EG ab 7:20; 1. OG und 2. OG ab 7:30
- c) Der Pausengang als akustisches Signal ertönt nur zu folgenden Zeiten:
 - 07:50 Unterrichtsbeginn 1. Stunde
 - 10:27 Klassen 6, 7, 9 und 11 gehen ins Schulhaus
 - 10:32 Klassen 5, 8 und 10 gehen ins Schulhaus
 - 12:17 Klassen 6, 7, 9 und 11 gehen ins Schulhaus
 - 12:22 Klassen 5, 8 und 10 gehen ins Schulhaus
- d) Die individuelle Pausenregelung der kleinen Pausen liegt in der Verantwortung des Fachlehrers (rhythmisierter Unterricht bei Doppelstunden).
- e) Es gibt fünf Pausenbereiche mit jeweils einer Aufsicht (siehe Plan), wo sich die Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Klassenstufe in den Pausen aufhalten. Ausnahmen sind erlaubt für den direkten Weg zum Schul- und Hausmeisterkiosk. In den gemeinsamen Pausenbereichen mischen sich die Schüler unterschiedlicher Klassenstufen nicht.
- f) Bei sehr schlechtem Wetter kann die Klasse auch im Klassenzimmer bleiben. Die Zimmertür bleibt dann offen, die Aula und die Flure werden nur als Verkehrswege genutzt, kein Aufenthalt auf den Fluren. Die Hofaufsichten unterstützen in diesem Fall die Kollegen im Schulhaus.
- g) In den großen Pausen gibt es eine zusätzliche Aufsicht im EG, die den Zugang zu den Toiletten im Eingangsbereich kontrolliert. Alle anderen Toiletten dürfen in den großen Pausen nicht benutzt werden.

5. Risikogruppen

5.1. Bei Lehrern siehe gesondertes Schreiben

5.2. *Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.*

6. Wegeführungen und Unterrichtsorganisation

6.1. *Insbesondere in der Grundschule ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Möglichst sollten einzelne Pausenbereiche getrennt voneinander ausgewiesen werden.*

6.2. *Soweit die örtlichen Verhältnisse und die Unterrichtsorganisation dies zulassen, wird zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit*

die Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

6.3. Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Ebenso ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr eine MNB bzw. einen MNS zu tragen haben.

6.4. **Leibniz-Gymnasium:**

a) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Tragen einer MNB oder eines MNS außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend.

*Ausnahme1: Die MNS darf während der Nahrungsaufnahme abgenommen werden.
Ausnahme2: In den Pausenzeiten: Solange sich Personen außerhalb der Gebäude aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können sie die Maske abnehmen. Dies bedeutet nicht, dass sie ohne Maske über das Gelände gehen, sondern wenn sie an einem Ort stehen, an dem sie den Mindestabstand einhalten, ist die Maske nicht nötig.*

b) Im Klassenzimmer wird bei engen persönlichen Zweiergesprächen das Tragen einer MNB oder eines MNS dringend empfohlen.

c) In den Treppenhäusern gilt ein Einbahnstraßensystem.

d) Die Schüler gehen morgens direkt in die Klassenzimmer, die Zimmertüren und die Aulatur bleibt offen.

e) Der Seiteneingang-Nord bleibt offen.

f) An Engstellen wird gewartet, bis ausreichend Platz ist.

7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

7.1. *Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.*

7.2. *Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.*

7.3. (Anm: Außerschulische Veranstaltungen siehe gesondertes Schreiben vom 31.08.2020)

7.4. *Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt.*

7.5. *Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.*

*Auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann bei Schulveranstaltungen mit mehr als 20 Personen nicht verzichtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn stattdessen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Sofern nicht mehr als 20 Personen zusammenkommen, besteht zwar keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, dieser wird jedoch dringend empfohlen. (Dokument „Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen“, Absatz „**Maskenpflicht bei Schulveranstaltungen?**“)*

Vgl. dazu: „Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.“ (CoronaVO Schule §1(4))

8. Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot (nach §6 CoronaVO Schule)

(1) Für die Einrichtung nach § 1 Absatz 1 (Anm.: CoronaVO Schule) besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

- 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder*
- 2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,*
- 3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 3 nicht vorgelegt wurde.*

(2) Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung oder § 6a Nummer 1 (Anm.: CoronaVO Schule) keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

- 1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,*
- 2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,*
- 3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und*
- 4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.*

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

8.1. Leibniz-Gymnasium:

a) Die Klassenlehrer sammeln die unterschriebenen Erklärungen direkt zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde ein und archivieren sie, bis die Erklärungen durch die zu aktualisierenden (nach den nächsten Ferien) ersetzt sind.

b) Schüler ohne Erklärung verlassen unverzüglich das Schulgelände.

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3 (§6a CoronaVO Schule)

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamtbw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, (...) gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 der CoronaVO Schule eingehalten werden.

2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

3. Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind die Nutzung

a) der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die für die Nutzung von außerschulischen Sportanlagen und Sportstätten geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport eingehalten werden,

b) der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,

c) solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,

d) der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich der Ferienzeiten,

e) der Schulen für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, z.B. durch die Hector-Kinderakademien oder die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe.

4. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

9. Meldepflicht

9.1. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

9.2. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

9.3. Leibniz-Gymnasium:

a) Alle am Schulleben Beteiligten werden gebeten, die Corona-Warn-App zu installieren und ihr Smartphone ganztägig eingeschaltet zu lassen (lautlos).

10. Weitere Maßnahmen am Leibniz-Gymnasium:

10.1. Lüftung:

a) Die Abluft in der Aula ist den ganzen Tag eingeschaltet.

b) In folgenden Räumen werden die Fenster morgens zumindest auf Kippe geöffnet und bleiben den ganzen Schultag offen:

- alle Flure
- alle Treppenhäuser
- Kopierraum

10.2. Die Seifenspender und das Papier in den Klassenzimmern werden 1x täglich geprüft und ggf. nachgefüllt.